

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Änderung vom 11. November 2015

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008¹ wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 1 Bst. b und e
Aufgehoben*

Art. 23 Abs. 5

⁵ Die Bilanzgruppen sind verpflichtet, der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien für Elektrizität, die nach Artikel 7a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998² abgenommen wird, den Marktpreis nach Artikel 3b^{bis} Absatz 2 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998³ zu vergüten.

Art. 24 Abs. 5 und 6

⁵ Die Bilanzgruppen sind verpflichtet, die Elektrizität der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien gemäss Fahrplan anteilmässig entsprechend der bezogenen elektrischen Energie von ihnen zugeordneten Endverbrauchern abzunehmen und der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien den Marktpreis nach Artikel 3b^{bis} Absatz 2 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 zu vergüten. Bei einer neu gegründeten Bilanzgruppe wird die bezogene elektrische Energie der Endverbraucher geschätzt.

⁶ Der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien fordert die Differenz zwischen den Einspeisevergütungen nach Artikel 7a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 und dem Marktpreis nach Artikel 3b^{bis} Absatz 2 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998, die Kosten für die Ausgleichsenergie seiner Bilanzgruppe und seine Vollzugskosten bei der nationalen Netzgesellschaft ein.

Art. 26 Abs. 3

³ Produzenten, deren Anlagen Elektrizität gestützt auf Artikel 7 oder 7a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 einspeisen und die die physisch gelieferte Elektrizität

1 SR 734.71
2 SR 730.0
3 SR 730.01

oder einen Teil davon der nationalen Netzgesellschaft als Regelenergie verkaufen, erhalten für diese Elektrizität keine zusätzliche Vergütung nach Artikel 7 oder 7a des Energiegesetzes.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

11. November 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova